Deutscher Bundestag **Drucksache 14/7726**

14. Wahlperiode 04. 12. 2001

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Durchführung der Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaft über die Etikettierung von Fischen und Fischereierzeugnissen (Fischetikettierungsgesetz – FischEtikettG)

A. Problem und Ziel

Mit dem Ziel, die Information des Verbrauchers über Fischereierzeugnisse zu verbessern, macht Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 104/2000 des Rates vom 17. Dezember 1999 über die gemeinsame Marktorganisation für Erzeugnisse der Fischerei und der Aquakultur (ABl. EG Nr. L 17 S. 22) die Vermarktung einer Vielzahl von Fischereierzeugnissen auf der Einzelhandelsebene ab 1. Januar 2002 von der Information über einige Hauptmerkmale der Erzeugnisse für den Endverbraucher abhängig.

Die EG-Mitgliedstaaten sind verpflichtet, die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um die Einhaltung der Verordnung Nr. 104/2000 und die mit Verordnung (EG) Nr. 2065/2001 der Europäischen Kommission vom 22. Oktober 2001 getroffenen Durchführungsvorschriften zu gewährleisten.

B. Lösung

Erlass eines Fischetikettierungsgesetzes, das die für die Durchführung der EG-Rechtsakte notwendigen Zuständigkeits-, Überwachungs- und Sanktionsbestimmungen enthält. Für die nähere Ausgestaltung der Etikettierung, die Festlegung von Handelsbezeichnungen und die Aufstellung eines Verzeichnisses der Handelsbezeichnungen sowie den Überwachungs- und Sanktionsbereich sieht das Gesetz die erforderlichen Verordnungsermächtigungen vor. Für den Bereich der Handelsbezeichnungen und für die Überwachung von Fischereierzeugnissen, die unter zollamtlicher Überwachung außerhalb der verbindlichen Anlandeorte stehen sowie für den Außenverkehr wird die Zuständigkeit auf die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung übertragen.

C. Alternativen

Keine

D. Finanzielle Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugsaufwand

Keine

2. Vollzugsaufwand

Die Haushalte von Bund, Ländern und Kommunen werden durch die Ausführung dieses Gesetzes mit zusätzlichen Verwaltungskosten belastet. Der Vollzugsmehraufwand dürfte aber voraussichtlich bei Bund, Ländern und Kommunen mit dem vorhandenen Personal bewältigt werden können.

E. Sonstige Kosten

Für die von der Anwendung dieses Gesetzes Betroffenen können Mehrkosten in Erfüllung der Pflichten zur Etikettierung, der Sicherstellung der Rückverfolgbarkeit und bei der Kontrolle der Richtigkeit der notwendigen Angaben entstehen. Kostengünstigere Alternativen dazu bestehen nicht. Die Mehrkosten sind derzeit nicht abschätzbar. Es ist nicht ausgeschlossen, dass sie sich langfristig in höheren Einzelhandelspreisen niederschlagen und sich dadurch nachteilige Auswirkungen auf das Verbraucherpreisniveau ergeben können.

BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND
DER BUNDESKANZLER

Berlin, den 3. Dezember 2001

022 (322) – 730 04 – Fi 70/01

An den
Präsidenten des
Deutschen Bundestages
Platz der Republik

11011 Berlin

Hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes zur Durchführung der Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaft über die Etikettierung von Fischen und Fischereierzeugnissen (Fischetikettierungsgesetz – FischEtikettG)

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Beschlussfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist das Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft.

Der Gesetzentwurf ist dem Bundesrat am 9. November 2001 als besonders eilbedürftig zugeleitet worden.

Die Stellungnahme des Bundesrates zu dem Gesetzentwurf sowie die Auffassung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates werden unverzüglich nachgereicht.

Entwurf eines Gesetzes zur Durchführung der Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaft über die Etikettierung von Fischen und Fischereierzeugnissen (Fischetikettierungsgesetz – FischEtikettG)

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1
Anwendungsbereich

(1) Dieses Gesetz dient der Durchführung der Vorschriften zur Verbraucherinformation und Etikettierung von Fischen und Fischereierzeugnissen nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 104/2000 über die gemeinsame Marktorganisation für Erzeugnisse der Fischerei und der Aquakultur (ABl. EG Nr. L 17 S. 22) und der zu seiner Durchführung erlassenen Gemeinschaftsvorschriften in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Sonstige Vorschriften über die Kennzeichnung oder Etikettierung von Fischen und Fischereierzeugnissen bleiben unberührt.

§ 2
Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieses Gesetzes sind:

1. Etikettierung
   a) die Anbringung eines Etiketts oder sonstigen Kennzeichnung an einen oder mehrere Fische oder Fischereierzeugnisse oder Teile von ihnen oder an ihre Verpackung oder ihre sonstigen Behältnisse oder
   b) Verwenden eines Lieferscheines oder vergleichbarer Bescheinigungen für eine Sendung von Fischen oder Fischereierzeugnissen auf jeder Handelsstufe – ausgenommen im Fall der Abgabe an den Endverbraucher – oder
   c) im Falle nicht vorverpackter Fische oder Fischereierzeugnisse auf der Stufe des Einzelhandels schriftliche und deutlich sichtbare Angaben für den Verbraucher am Ort der Abgabe.
2. Produktionsmethode

Fang von Fischen in der See oder in Binnengewässern oder Erzeugung von Fischen in der Aquakultur.

§ 3
Ermächtigungen

(1) Das Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft (Bundesministerium) wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates, soweit es zur Durchführung von Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaft im Anwendungsbereich des § 1 Abs. 1 erforderlich ist,

1. vorzuschreiben, dass
   a) Fische oder Fischereierzeugnisse nur mit einer Etikettierung, insbesondere hinsichtlich der Angabe der Handelsbezeichnung der Fischart, der Produktionsmethode und des Fanggebietes der See- und Binnenfischerei sowie des Erzeugungsgebietes der Aquakultur, in den Verkehr gebracht, innergemeinschaftlich verbracht, eingeführt oder ausgeführt werden dürfen,
   b) bei der Etikettierung zusätzlich der wissenschaftliche Name der Fischart bei der Angabe der Handelsbezeichnung zu verwenden ist,
2. a) die Art und Weise der Etikettierung nach Nummer 1,
   b) Ausnahmen von der Etikettierungspflicht für kleine Mengen von Fischen oder Fischereierzeugnissen,
   c) die Festlegung von Handelsbezeichnungen und die Aufstellung eines Verzeichnisses der Handelsbezeichnungen der Fischarten unter Berücksichtigung der Leitsätze des Deutschen Lebensmittelbuches nach § 33 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes sowie die Voraussetzungen über die Eintragung in das Verzeichnis und das Verfahren der Aufstellung,
   d) zum Zwecke der Überprüfung der Richtigkeit der bei der Etikettierung gemachten Angaben die Rückverfolgbarkeit und das Verfahren der Rückverfolgung

zu regeln.

In einer Rechtsverordnung nach Satz 1 Nr. 2 Buchstabe c kann die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung als zuständige Behörde bestimmt werden.

(2) Rechtsverordnungen nach Absatz 1 können ohne Zustimmung des Bundesrates erlassen werden, wenn ihr unverzügliches Inkrafttreten zur Durchführung von Regelungen im Sinne des § 1 Abs. 1 erforderlich ist und ihre Geltungsdauer auf einen bestimmten Zeitraum von höchstens sechs Monaten begrenzt wird. Ihre Geltungsdauer kann nur mit Zustimmung des Bundesrates verlängert werden.

§ 4
Zuständigkeit für die Überwachung

Die Überwachung der Einhaltung der Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaft im Anwendungsbereich des § 1 Abs. 1 dieses Gesetzes sowie die Einhaltung der Überwachung dieses Gesetzes und der nach diesem Gesetz erlassenen Rechtsverordnungen obliegt

1. der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung außerhalb der verbindlichen Anlandeorte nach Anlage 3 der Seefischereiverordnung, solange die Fische oder Fischereierzeugnisse unter zollamtlicher Überwachung sind,
2. im Übrigen den nach Landesrecht zuständigen Behörden.

§ 3 Abs. 1 Satz 2 bleibt unberührt.

§ 5
Befugnisse

(1) Die für die Überwachung nach § 4 zuständigen Behörden können für den Fall, dass die Etikettierung den Vorgaben der Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaft im Anwendungsbereich dieses Gesetzes oder den auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen nicht entspricht, die Maßnahmen anordnen, die erforderlich sind, um Verstößen zu begegnen. Insbesondere kann gegenüber jedem, der Fische oder Fischereierzeugnisse erzeugt, gewinnt, be- oder verarbeitet, in den Verkehr bringt, innergemeinschaftlich verbringt, einführt oder ausführt, besitzt oder unmittelbar oder mittelbar am Geschäftsverkehr mit solchen Waren teilnimmt, angeordnet werden, dass nicht oder fehlerhaft etikettierte Fische oder Fischereierzeugnisse nicht in den Verkehr gebracht, innergemeinschaftlich verbracht, eingeführt oder ausgeführt werden dürfen, bis sie ordnungsgemäß etikettiert worden sind.

(2) Soweit es zur Überwachung erforderlich ist, dürfen die zuständigen Behörden bei den Betrieben, in denen Tätigkeiten nach Absatz 1 Satz 2 ausgeübt werden, während der Geschäfts- oder Betriebszeit

1. Geschäftsräume oder Grundstücke, Verkaufseinrichtungen oder Transportmittel betreten und dort Besichtigungen vornehmen,
2. Proben ohne Entschädigung gegen Empfangsbescheinigung entnehmen; auf Verlangen des Betroffenen ist ein Teil der Probe oder, falls diese unteilbar ist, eine zweite Probe amtlich verschlossen und versiegelt zurück zu lassen,
3. Geschäftsunterlagen einsehen und prüfen oder
4. die erforderlichen Auskünfte verlangen.

(3) Inhaber und Leiter der Betriebe, die Tätigkeiten nach Absatz 1 Satz 2 ausüben, haben

1. das Betreten der Geschäftsräume oder Grundstücke, Verkaufseinrichtungen oder Transportmittel sowie die dort vorzunehmenden Besichtigungen nach Absatz 2 Satz 1 Nr. 1, das Entnehmen der Proben nach Absatz 2 Satz 1 Nr. 2 und die Prüfung der Geschäftsunterlagen nach Absatz 2 Satz 1 Nr. 3 zu dulden,
2. bei Besichtigungen mitzuwirken, insbesondere auf Verlangen die zu besichtigenden Fische oder Fischereierzeugnisse selbst oder durch andere so vorzulegen, dass die Besichtigung ordnungsgemäß vorgenommen werden kann, sowie geschäftliche Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

(4) Der zur Erteilung einer Auskunft Verpflichtete kann die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung ihn selbst oder einen der in § 383 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 der Zivilprozessordnung bezeichneten Angehörigen der Gefahr strafgerichtlicher Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen würde.

(5) Das Bundesministerium wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates

1. Maßnahmen, die erforderlich sind, um Verstößen gegen Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaft im Anwendungsbereich des § 1 Abs. 1 zu begegnen,
2. die Überwachung, einschließlich der Pflicht zur Führung von Büchern oder sonstigen Aufzeichnungen und Aufbewahrung von Büchern und Unterlagen, und das Verfahren der Überwachung von etikettiertem Fisch oder etikettierten Fischereierzeugnissen beim innerstaatlichen Handel, innergemeinschaftlichen Verbringen oder bei der Einfuhr oder Ausfuhr

zu regeln.

§ 6
Mitwirkung der Zollstellen

(1) Das Bundesministerium der Finanzen und die von ihm bestimmten Zollstellen wirken bei der Überwachung der Einfuhr oder Ausfuhr von Fischen und Fischereierzeugnissen mit. Die genannten Behörden können Sendungen einschließlich deren Transportmittel zur Überwachung anhalten und den Verdacht von Verstößen gegen Vorschriften in Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaft im Anwendungsbereich dieses Gesetzes oder gegen Vorschriften dieses Gesetzes oder der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen den zuständigen Behörden mitteilen.

(2) Das Bundesministerium der Finanzen kann durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates die Einzelheiten des Verfahrens nach Absatz 1 regeln. Es kann dabei insbesondere Pflichten zu Anzeigen, Anmeldungen, Auskünften und zur Leistung von Hilfsdiensten sowie zur Duldung der Einsichtnahme in Unterlagen und zur Duldung von Besichtigungen vorsehen.

§ 7
Außenverkehr

Der Verkehr mit den zuständigen Behörden anderer Mitgliedstaaten und dritter Staaten sowie der Europäischen Kommission obliegt dem Bundesministerium. Es kann diese Befugnis auf die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung übertragen. Es kann diese Befugnis durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates auf die zuständigen obersten Landesbehörden übertragen. Die obersten Landesbehörden können diese Befugnis nach Satz 3 auf andere Behörden übertragen.

§ 8
Bußgeldvorschriften

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. einer Rechtsverordnung nach
   a) § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Buchstabe a,
   b) § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Buchstabe b oder Nr. 2 Buchstabe a oder d oder § 5 Abs. 5 oder
   c) § 6 Abs. 2 Satz 1

   oder einer vollziehbaren Anordnung auf Grund einer solchen Rechtsverordnung zuwiderhandelt, soweit die Rechtsverordnung für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist,

2. einer vollziehbaren Anordnung nach § 5 Abs. 1 zuwiderhandelt,

3. entgegen § 5 Abs. 3 eine dort genannte Maßnahme nicht duldet oder bei der Besichtigung nicht mitwirkt oder

4. einer unmittelbar geltenden Vorschrift in Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaft im Anwendungsbereich des § 1 Abs. 1 zuwiderhandelt, soweit eine Rechtsverordnung nach Absatz 3 für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1 Buchstabe a und Nr. 4 mit einer Geldbuße bis zu dreißigtausend Euro, in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1 Buchstabe b mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Euro und in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1 Buchstabe c und Nr. 2 und 3 mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden.

(3) Das Bundesministerium wird ermächtigt, soweit dies zur Durchsetzung der Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaft erforderlich ist, durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates die Tatbestände zu bezeichnen, die als Ordnungswidrigkeit nach Absatz 1 Nr. 4 geahndet werden können.

§ 9
Einziehung

Ist eine Ordnungswidrigkeit nach § 8 Abs. 1 begangen worden, so können Gegenstände, auf die sich die Ordnungswidrigkeit bezieht, und Gegenstände, die zu ihrer Begehung oder Vorbereitung gebraucht worden oder bestimmt gewesen sind, eingezogen werden. § 23 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist anzuwenden.

§ 10
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

Das Gesetz dient der Durchführung von Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 104/2000 des Rates vom 17. Dezember 1999 über die gemeinsame Marktorganisation für Erzeugnisse der Fischerei und der Aquakultur (ABl. EG Nr. L 17 S. 22) zur Verbraucherinformation und Einführung eines Systems zur Etikettierung von Fisch und Fischereierzeugnissen sowie den zu ihrer Durchführung erlassenen EG-Vorschriften.

Durch das Gemeinschaftsrecht wird ab 1. Januar 2002 die Vermarktung einer Vielzahl von bestimmten Fischereierzeugnissen (einschließlich Krebs- und Weichtieren) auf der Einzelhandelsebene davon abhängig gemacht, dass die Etikettierung Angaben enthält über die Handelsbezeichnung der Fischart, die Produktionsmethode (in der See oder in Binnengewässern gefangen oder gezüchtet) und über das Fanggebiet. Mit dieser Regelung soll angesichts der Ausweitung des Angebots vermarkteter Fische und Fischereierzeugnisse dem Informationsbedürfnis des Verbrauchers über wichtige Merkmale der Erzeugnisse Rechnung getragen und durch diese vermehrte Transparenz das Vertrauen in die vermarkteten Erzeugnisse gestärkt werden.

Die bestehenden Gesetze ergeben keine ausreichende Rechtsgrundlage zur Umsetzung des Gemeinschaftsrechts, insbesondere nicht zur Festlegung rechtsverbindlicher Handelsbezeichnungen für Fische sowie Krebs- und Weichtierarten.

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes folgt aus Artikel 74 Abs. 1 Nr. 1 (Strafrecht), Nr. 11 (Recht der Wirtschaft) und Nr. 17 (Förderung der land- und forstwirtschaftlichen Erzeugung sowie die Ein- und Ausfuhr landwirtschaftlicher Erzeugnisse) des Grundgesetzes (GG).

Nach Artikel 72 Abs. 2 GG hat der Bund im Bereich der konkurrierenden Gesetzgebung das Gesetzgebungsrecht, wenn und soweit die Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse im Bundesgebiet oder die Wahrung der Rechts- und Wirtschaftseinheit im gesamtstaatlichen Interesse eine bundesgesetzliche Regelung erforderlich macht. Zur Umsetzung des im Gemeinschaftsrecht vorgesehenen Etikettierungssystems ist eine bundesgesetzliche Regelung zur Wahrung der Rechts- und Wirtschaftseinheit im gesamtstaatlichen Interesse erforderlich. Sinn der Etikettierung ist es nämlich, durch eine einheitliche Ausgestaltung die Verbraucher bundesweit über bestimmte Merkmale der Erzeugnisse zu informieren. Nur durch eine bundesgesetzliche Regelung kann sichergestellt werden, dass im Wirtschaftsstandort Deutschland einheitliche rechtliche Rahmenbedingungen im Hinblick auf die Angabe und Kontrolle bestimmter Merkmale der Erzeugnisse gegeben sind. Eine bundesgesetzliche Regelung ist außerdem erforderlich, um einheitliche rechtliche Rahmenbedingungen durch Sanktionen bei Verstößen zu gewährleisten.

Dieses Gesetz verursacht mit Ausnahme des Vollzugsaufwandes keine Haushaltsausgaben. Die Haushalte von Bund, Ländern und Kommunen können durch die Ausführung dieses Gesetzes aber mit zusätzlichen Verwaltungskosten belastet werden. Der Vollzugsmehraufwand dürfte aber voraussichtlich bei Bund, Ländern und Kommunen mit dem vorhandenen Personal bewältigt werden können.

Für die Wirtschaftsbeteiligten können Mehrkosten in Erfüllung der Pflichten zur Etikettierung, der Sicherstellung der Rückverfolgbarkeit und bei der Kontrolle der Richtigkeit der notwendigen Angaben entstehen. Eine kostengünstigere Alternative dazu besteht nicht. Die Mehrkosten sind derzeit nicht abschätzbar. Es ist nicht ausgeschlossen, dass sie sich langfristig in höheren Einzelhandelspreisen niederschlagen und sich dadurch nachteilige Auswirkungen auf das Verbraucherpreisniveau ergeben können.

B. Besonderer Teil

Zu § 1 (Anwendungsbereich)

Absatz 1 bestimmt den Anwendungsbereich des Gesetzes. Gegenstand der Regelung ist die besondere Etikettierung von Fischen und Fischereierzeugnissen nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 104/2000, da die allgemeine Etikettierung von Fischen und Fischereierzeugnissen durch die Vorschriften des Lebensmittelrechts, des Fischhygienerechts, des Handelsklassenrechts, des Lebensmittelspezialitätenrechts und des Markenrechts geregelt ist.

Dabei ergibt sich aus Artikel 4 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 104/2000 mit dessen Verweisung auf Artikel 1 Buchstabe a bis c, welche Fischereierzeugnisse erfasst werden und dass hierunter auch bestimmte Krebs- und Weichtiere fallen.

Die vorgenannten Vorschriften beschränken sich zwar nicht ausdrücklich auf eine Erfassung von bestimmten Fisch-, Krebs- und Weichtierarten nur für den menschlichen Verzehr, dies folgt aber aus dem Gesamtzusammenhang der Regelung zur Verbraucherinformation im Rahmen der Marktorganisation.

Es ist auch nicht ausdrücklich festgelegt, ob unter „Art“ im Sinne der o. g. Vorschriften eine spezifische Art, eine Gattung oder eine Familie oder bestimmte Arten einer Gattung oder Familie zu verstehen sind. Aus dem Regelungszusammenhang ist aber herzuleiten, dass unter „Art“ jeder der genannten Fälle verstanden werden kann, da sowohl in den im Artikel 1 in Bezug genommenen KN-Codes als auch in den Anhängen I bis IV, worauf Artikel 4 Abs. 2 verweist, davon ausgegangen wird.

Des Weiteren folgt aus dem Gesamtzusammenhang der Regelung innerhalb der Marktorganisation, dass der Begriff „Einzelhandel“ sich nicht auf den Bereich der Gastronomie erstreckt.

Absatz 2 verdeutlicht, dass die Vorschriften dieses Gesetzes den sonstigen allgemeinen Etikettierungsvorschriften nicht vorgehen.

Zu § 2 (Begriffsbestimmungen)

Die Begriffsbestimmung nach Nummer 1 berücksichtigt, dass Fische und Fischereierzeugnisse auf verschiedenen

Handelsstufen sowie in den verschiedenen Aufmachungsformen, mit oder ohne Verpackung oder in sonstigen Behältnissen, vermarktet werden.

Für die Begriffsbestimmung nach Nummer 2 ist auf Artikel 4 Abs. 1 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 104/2000 abgestellt worden.

Zu § 3 (Ermächtigungen)

Die Vorschrift sieht in Absatz 1 Nr. 1 und 2 Buchstabe a die erforderliche Ermächtigung des Bundesministeriums für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft vor, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die Ausgestaltung der Etikettierung zu regeln und die Vermarktung von der Einhaltung bestimmter Bedingungen abhängig zu machen. Die Einbeziehung der Ausfuhr in die Ermächtigung erfolgt vorsorglich. Das Gemeinschaftsrecht sieht zwar derzeit keine Etikettierungsvorschriften für den Ausfuhrbereich vor, eine entsprechende Entwicklung des Gemeinschaftsrechts ist aber nicht ausgeschlossen. Daher besteht derzeit keine Absicht, von der Ermächtigung Gebrauch zu machen.

Die Ermächtigung nach Absatz 1 Nr. 1 Buchstabe b, auch die Angabe des wissenschaftlichen Namens zu regeln, findet derzeit zwar keine Entsprechung in Form einer fakultativen Regelung für die Mitgliedstaaten im Gemeinschaftsrecht. Diese Ermächtigung erfolgt vorsorglich, da eine entsprechende Entwicklung des Gemeinschaftsrechts nicht ausgeschlossen ist. Es besteht derzeit keine Absicht, von der Ermächtigung Gebrauch zu machen.

Nach Absatz 1 Nr. 2 Buchstabe b kann das Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates von der Etikettierungspflicht für kleine Mengen von Fisch oder Fischereierzeugnissen befreien.

Absatz 1 Nr. 2 Buchstabe c enthält die Ermächtigung für das Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die Festlegung von Handelsbezeichnungen und die Aufstellung eines Verzeichnisses der Handelsbezeichnungen zu regeln. Damit können die Verpflichtungen nach § 4 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 104/2000 mit der notwendigen Flexibilität umgesetzt werden und zwar auch hinsichtlich der Erzeugnisse, die erst künftig marktrelevant werden oder deren Handelsbezeichnung geändert werden soll.

Bei der Festlegung der Handelsbezeichnungen sind – soweit vorhanden – die Leitsätze nach § 33 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes zu berücksichtigen.

Absatz 1 Nr. 2 Buchstabe d enthält die erforderliche Ermächtigung des Bundesministeriums für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die Rückverfolgbarkeit und das Verfahren der Rückverfolgung zu regeln.

Nach Absatz 1 letzter Satz kann die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung als zuständige Behörde hinsichtlich der Gestaltung und des Verfahrens im Bereich der Handelsbezeichnungen bestimmt werden.

§ 3 Abs. 2 betrifft den Erlass von Eilverordnungen. Demnach kann, soweit dieses Gesetz den Erlass von Rechtsverordnungen regelt, eine entsprechende Rechtsetzung zunächst auch ohne Zustimmung des Bundesrates durchgeführt werden, wenn ein unverzügliches Inkrafttreten der Verordnungen zur Durchführung des Gemeinschaftsrechts erforderlich ist. Die Geltungsdauer dieser Verordnungen ist auf höchstens sechs Monate begrenzt. Ihre Geltungsdauer kann nur mit Zustimmung des Bundesrates verlängert werden.

Zu § 4 (Zuständigkeit für die Überwachung)

Die Regelung dieser Vorschrift folgt aus Artikel 4 Abs. 1 und 4 der Verordnung (EG) Nr. 104/2000. Aus diesen Bestimmungen ergibt sich, dass die Mitgliedstaaten die Maßnahmen treffen müssen, die erforderlich sind, um die Einhaltung des Gemeinschaftsrechts sicherzustellen.

Mit Nummer 1 wird die Zuständigkeit der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung bestimmt, solange die Fische oder Fischereierzeugnisse unter zollamtlicher Überwachung sind und soweit diese sich nicht in den verbindlichen Anlandeorten nach Anlage 3 der Seefischereiverordnung befinden. Diese Zuständigkeitsregelung entspricht der Regelung in § 3 der Verordnung über Vermarktungsnormen für Fischereierzeugnisse und zur Änderung der Wein-Verordnung vom 17. August 1993 (BGBl. I S. 1507).

Mit Nummer 2 wird die Zuständigkeit im Übrigen den nach Landesrecht zuständigen Behörden auferlegt.

Zu § 5 (Befugnisse)

Absatz 1 bestimmt die Befugnisse der zuständigen Behörden, Maßnahmen zu treffen, um die Einhaltung des Gemeinschaftsrechts hinsichtlich der vorgeschriebenen Etikettierung gewährleisten zu können. Zur Einbeziehung der Ausfuhr in diese Regelung wird auf die Begründung zu § 3 Abs. 1 Nr. 1 verwiesen.

Absatz 2 bestimmt, dass zur Durchführung der Überwachung die zuständigen Behörden die erforderlichen Rechte zur Betretung, Besichtigung, Probenahme, Einsicht, Prüfung und Auskunft haben.

Absatz 3 regelt entsprechende Pflichten, Absatz 4 entsprechende Rechte der Rechtsunterworfenen im Zusammenhang mit den vorstehenden Befugnissen der zuständigen Behörden.

Mit Absatz 5 wird das Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft ermächtigt, durch Rechtsverordnung im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie mit Zustimmung des Bundesrates die Maßnahmen zu regeln, die erforderlich sind, um Verstößen gegen das Gemeinschaftsrecht zu begegnen sowie Inhalt und Verfahren der Überwachung von etikettierten Erzeugnissen zu regeln. Zur Einbeziehung der Ausfuhr in diese Regelung wird auf die Begründung zu § 3 Abs. 1 Nr. 1 verwiesen.

Zu § 6 (Mitwirkung der Zollstellen)

Absatz 1 regelt die Mitwirkung des Bundesministeriums der Finanzen und der Zollstellen zur Unterstützung der nach § 4 zuständigen Behörden. Zur Einbeziehung der Ausfuhr in diese Regelung wird auf die Begründung zu § 3 Abs. 1 Nr. 1 verwiesen.

Absatz 2 enthält die erforderliche Ermächtigung des Bundesministeriums der Finanzen, durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates entsprechende Einzelheiten des Verfahrens nach Absatz 1 zu regeln.

Zu § 7 (Außenverkehr)

Der Verkehr mit den zuständigen Behörden anderer Mitgliedstaaten, dritter Staaten sowie der Europäischen Kommission obliegt grundsätzlich dem Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft. Diese Befugnis kann auf die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung und den nach Landesrecht zuständigen Stellen übertragen werden.

Zu § 8 (Bußgeldvorschriften)

Die Vorschrift enthält die erforderlichen differenzierten Bußgeldtatbestände.

Zu § 9 (Einziehung)

Die Vorschrift enthält die übliche Einziehungsregelung.

Zu § 10 (Ermächtigung)

Die Vorschrift enthält die erforderliche Ermächtigung für das Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft, durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates die Tatbestände zu bestimmen, die als Ordnungswidrigkeit nach § 8 geahndet werden können, soweit dies zur Durchführung der Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaft erforderlich ist.

Zu § 11 (Inkrafttreten)

§ 11 regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.



Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 13 20, 53003 Bonn, Telefon (02 28) 3 82 08 40, Telefax (02 28) 3 82 08 44
ISSN 0722-8333